

**tecnews  
Juli 2015**

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht.

„Wir“ sind Rechtsanwälte verschiedener Kanzleien, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen.

Weiteres beim Ende des Newsletters.

Hoffentlich bringen unsere tecnews viel Mehrwert für Sie beim Lesen.

Kritik und Anregungen bitte gerne an

[tecnews@teclegal-habel.de](mailto:tecnews@teclegal-habel.de).

## ■ Internet-Recht

**Per Framing legal fremde Filme/Fotos wie „selbst gemachte“ Inhalte auf der Homepage einstellen? „Der Betreiber einer Internetseite begeht keine Urheberrechtsverletzung, wenn er urheberrechtlich geschützte Inhalte, die auf einer anderen Internetseite mit Zustimmung des Rechtsinhabers für alle Internetnutzer zugänglich sind, im Wege des „Framing“ in seine eigene Internetseite einbindet“ (Zitat aus Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs zum Urteil vom 09.07.2015, I ZR 46/12).**

Lieber Leser,

was sich staubig liest, ist für die Gestaltung von Internetseiten eine kleine Sensation: „Framing“ bedeutet, dass auf einer Internetseite eine Fenster ist, die einen Link z.B. zu Youtube oder Facebook und ein dort eingestelltes Foto oder einen Film hat. Mit Anklicken des Fensters erscheint dann das Foto oder das Video auf der Internetseite in dem Rahmen, ohne dass für den Besucher erkennbar ist, dass es woanders her stammt, also nicht von dem Inhaber der Internetseite.

Im Fall hatte eine Firma für Wasserfiltersysteme auf Youtube einen zweiminütigen Film mit dem Titel „Die Realität“ über schlechte Wasserqualitäten eingestellt. Die Beklagten waren Handelsvertreter für einen Wettbewerber dieser Firma, die den Film „Die Realität“ in Youtube eingestellt hatte. Auf ihren Internetseiten hatten die Handelsvertreter des Wettbewerbers durch „Framing“ auf diesen Film verlinkt und sich so einen fremden Film zu eigen gemacht.

Der BGH hat nun im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, Beschluss vom 21.11.2014, C-348/13, entschieden, dass kein Verstoß gegen das Recht zur Veröffentlichung beim Urheber nach §§ 15 Abs. 2 und 19 a UrhG vorliegt, wenn wie im vorliegenden Fall, der Film auf Youtube so ins Internet gestellt ist, dass er von jedermann betrachtet werden kann. Weitere Voraussetzung sei aber, dass mit dieser jedermann frei zugänglichen Veröffentlichung auch der Urheber des Films einverstanden war.

Wichtig: Der BGH hat sich ausschließlich zu der Urheberrechtsseite geäußert, also nicht zum möglichen unlauteren Wettbewerb nach UWG. Aber, für die Website-Gestaltung ergeben sich hierdurch weitreichende neue Möglichkeiten, ohne dass hierdurch weitere Kosten bei Dritten anfallen. Das hat zunächst bei mir einen

Beigeschmack, wenn man dies liest. Genau dies ist aber das Überraschende.

Soweit Filme oder Fotos auf Websites von Firmen oder Privaten eingestellt sind, wird man aber im Gegensatz zu einer Veröffentlichung auf Youtube oder Facebook davon ausgehen müssen, dass die Firmen oder Privaten für fremde Inhalte lediglich ein Nutzungsrecht haben, das sich auf die Verwendung auf der Homepage der Firma oder des Privaten beschränkt. Handelt es sich um eigenes Material der Firma oder des Privaten, wird voraussichtlich eine Regelung zu den Nutzungsrechten in den Geschäftsbedingungen zum Internetauftritt enthalten sein, soweit vorhanden. Also ist hier im Einzelfall eine Klärung der rechtlichen Situation erforderlich.

Aber bei Facebook oder Youtube oder anderen sozialen Plattformen ist die Lage wie oben beschrieben, wenn dies nicht in einer begrenzten Nutzergruppe erfolgt, da dort gerade keine Begrenzung anlässlich des öffentlich zugänglich Machens stattfindet. Das Thema sollte man im Auge behalten.

München, 17.07.2015

Dr. Oliver M. Habel

Rechtsanwalt

tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. 089/13957660

E-Mail: [habel@teclegal-habel.de](mailto:habel@teclegal-habel.de)

Internet: [www.teclegal-habel.de](http://www.teclegal-habel.de)

Die **tecnews** werden von den Rechtsanwälten tecLEGAL Habel und BDH im Rahmen einer Best-Friends-Beziehung erstellt. Beide Kanzleien sind mit jeweils anderen Schwerpunkten seit vielen Jahren erfolgreich im IT- und Technologierecht tätig. Während Rechtsanwälte BDH ihren Schwerpunkt im internationalen Enterprise-Software-Geschäft haben, verfügt tecLEGAL Habel über eine besondere Rechtsexpertise in den Bereichen IT, Internet, Datenschutz, Handels-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht im deutschen und internationalen Umfeld.

Ziel der Kooperation beider Kanzlei ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner wollen sich die Kanzleien zukünftig wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen unterstützen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Aidenbachstr. 52, 81379 München